Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921. Nr. 59.

(Nr. 12203.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623). Vom 24. November 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 623) wird wie folgt geändert:

§ 1.

(1) Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze erhöht:

bei Gruppe 1 auf 16 000 — 16 900 — 17 700 — 18 500 — 19 300 — 20 100 — 20 900 — 21 700 — 22 500 Mark jährlich,

bei Gruppe 2 auf 18 000 — 19 200 — 20 400 — 21 600 — 22 800 — 24 000 — 25 000 — 26 000 Mark jährlich,

bei Gruppe 3 auf 21 000 — 22 500 — 24 000 — 25 500 — 27 000 — 28 500 — 30 000 — 31 000 Mark jährlich.

(2) Der Abschnitt 4 der Gruppe 2 erhält folgende Fassung:

„Die Lehrer, denen nach ihrem Dienstalter oder nach ihrer Amtsstellung eine planmäßige Aufrückungsstelle verliehen wird."

(3) Der Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:

„Die Gesamtzahl der Aufrückungs- und Beförderungsstellen in den Gruppen 2 und 3 ist alljährlich im Staatshaushaltsplane festzusetzen mit der Maßgabe, daß die Gesamtzahl der Lehrpersonen, die die Bezüge der Gruppen 2 und 3 erhalten, der Gesamtzahl der planmäßigen, der Regel nach mit endgültig angestellten Lehrern besetzten Stellen der Gruppe 1 entspricht."

(4) Den ersten Lehrern an Schulen, für die ein Leiter (Leiterin) nicht bestellt ist, und den alleinstehenden Lehrern kann, bevor sie nach ihrem Dienstalter in eine planmäßige Aufrückungsstelle der Gruppe 2 eintreten, eine solche verliehen werden, aber nicht vor Vollendung einer zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit in der Stellung eines ersten oder alleinstehenden Lehrers. Bei Versetzung auf eine andere Stelle, die nicht zu den in den Abschnitten 1, 2 und 3 der Gruppe 2 gedachten Stellen gehört, tritt der Lehrer in die Gruppe 1 so lange zurück, bis ihm nach seinem Dienstalter eine Aufrückungsstelle der Gruppe 2 verliehen wird.

§ 2.

Im § 14 Abs. 1 werden die Worte „ohne Anrechnung auf das Grundgehalt" durch die Worte „unter Anrechnung auf das Grundgehalt" ersetzt.

Der Abs. 6 fällt weg.

§ 3.

(1) Die Grundvergütungssätze im § 18 Abs. 1 für die auftragsweise in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer werden durch folgende ersetzt:

11 200 — 12 800 — 13 600 — 14 400 — 15 200 — 15 200 — 15 200 Mark.

(2) Solange die nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten die Notzuschläge nach Artikel I § 2 des Gesetzes über eine Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 24. November 1921 (Gesetzsamml. S. 553) beziehen, erhalten die auftragsweise in freien planmäßigen Schulstellen vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrer bis zur Vollendung des siebenten Dienstjahrs zu den oben angegebenen Grundvergütungssätzen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung und Notzuschlag zusammen betragen 85, 90, 95, 95, 98, 100, 100 vom Hundert des Anfanggrundgehalts der Gruppe 1. Lehrerinnen erhalten die Bezüge um 10 vom Hundert gekürzt.

(3) Die Sätze 1 und 2 im Abs. 1 des § 18 werden entsprechend geändert.

(4) Die in diesem Paragraphen genannten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten ferner zu dem nach § 20 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes 80 vom Hundert des vollen Ortszuschlags betragenden Ortszuschlag als Notzuschlag die übrigen 20 vom Hundert des Ortszuschlags.

(5) Auch diese Notzuschläge erhöhen sich um den jeweils geltenden Ausgleichszuschlagssatz.

§ 4.

Im § 26 Ziffer 1 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 [Gesetzsamml. S. 587] in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1907 [Gesetzsamml. S. 137]) wird an Stelle von 900 Mark gesetzt 3 000 Mark.

§ 5.

(1) In den §§ 41 Abs. 1 unter bb, 42 Abs. 1 unter b und 46 Ziffer 3 unter a wird der Betrag von 1 300 Mark durch 4 000 Mark ersetzt. Der gleiche Betrag ist auch im § 41 Abs. 1 unter cc und dd und im § 42 Abs. 1 unter c und d anzusetzen.

(2) In den §§ 41 Abs. 1 unter ee, 42 Abs. 1 unter e und 46 Ziffer 4 unter a tritt an die Stelle des Betrags von 450 Mark der Betrag von 1 500 Mark. Der gleiche Betrag gilt auch für § 41 Abs. 1 unter ff und § 42 Abs. 1 unter f.

§ 6.

Dem § 58 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes wird folgender zweiter und dritter Absatz angefügt:

(2) Sofern es erforderlich ist, können bis zur erstmaligen Feststellung eines Verteilungsplans der Landesschulkasse der Unterrichtsminister und der Finanzminister unter Zustimmung des Kassenanwalts Beitragssätze bestimmen, die als Sätze des vorhergehenden Jahres im Sinne der Vorschrift des § 50 Abs. 2 des Gesetzes zu gelten haben.

(3) Die im § 46 Ziffer 3 bezeichneten Schulverbände (Schulgemeinden) haben für jede dort genannte Stelle auf die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1923 einen Betrag von jährlich 4 800 Mark nebst einem Zuschlag von 20 vom Hundert und die in Ziffer 4 gedachten Schulverbände (Schulgemeinden) für jede daselbst bezeichnete Stelle auf den gleichen Zeitraum einen Betrag von jährlich 7 200 Mark nebst einem Zuschlag von 20 vom Hundert an die Landesschulkasse an Stelle der gesetzlichen Vorausleistung zu zahlen.

Artikel II.

(1) Die am 30. September 1921 im Dienste befindlich gewesenen, endgültig und einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

(2) Ist ein Lehrer (Lehrerin) mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so erfolgt die Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Besoldungsgruppe nach Maßgabe der bisherigen Grundgehaltssätze, bei späterem Übertritte nach Maßgabe der neuen Sätze.

Artikel III.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und der Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 655) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Oktober 1921 tritt.

Artikel IV.

§ 1.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen der Unterrichtsminister, der Finanzminister und der Minister des Innern. Der Unterrichtsminister und der Finanzminister sind ermächtigt, zum Ausgleich von Härten Zuschüsse zum Versorgungszuschlage (§ 27 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes) zu gewähren.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikel I § 2 mit Wirkung vom 1. April 1920, hinsichtlich des Artikel I § 1 Abs. 2, 3 und 4 mit Wirkung vom 1. April 1922 und hinsichtlich des Artikel I § 1 Abs. 1 und der übrigen Paragraphen dieses Artikels und der Artikel II bis IV mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft. Mit dem letzteren Tage treten das Gesetz, betreffend die Gewährung von Notzuschlägen, vom 18. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 218) in der durch das Gesetz vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 220) geänderten Fassung, die Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über die Gewährung von Notzuschlägen vom 8. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 302) sowie die Verordnung des Preußischen Staatsministeriums über die Gewährung von Notzuschlägen vom 2. September 1921 (Gesetzsamml. S. 510) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 24. November 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

(Nr. 12204.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen (Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz — M. D. G. —) vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325). Vom 24. November 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 325) wird wie folgt abgeändert:

(1) Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 erhöht:
bei Gruppe 1 auf 18 000 — 19 200 — 20 400 — 21 600 — 22 800 — 24 000 — 25 000 — 26 000 Mark jährlich,
bei Gruppe 2 — unter Vermehrung der Gehaltsstufen von 3 auf 8 — auf 21 000 — 22 500 — 24 000 — 25 500 — 27 000 — 28 500 — 30 000 — 31 000 Mark jährlich,
bei Gruppe 3 auf 25 000 — 26 800 — 28 600 — 30 400 — 32 200 — 33 800 — 35 400 — 37 000 Mark jährlich.

Artikel II.

Bei Feststellung des Bedarfs der Landesmittelschulkasse für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 sind die im Artikel I angeordneten Gehaltserhöhungen mit zu berücksichtigen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 24. November 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

(Nr. 12205.) **Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Belzig und Treuenbrietzen. Vom 17. Dezember 1921.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetzsamml. S. 393) wird die Landgemeinde Pflügkuff aus dem Kreise Zauch-Belzig unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirke Belzig dem Amtsgerichtsbezirke Treuenbrietzen zugelegt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 17. Dezember 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

(Nr. 12206.) **Gesetz, betreffend Übertragung der Steuerverwaltung der jüdischen Synagogengemeinden auf die Reichsfinanzbehörden. Vom 17. Dezember 1921.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der im § 19 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) vorgesehene Antrag wegen Übertragung der Verwaltung öffentlich-rechtlicher Abgaben kann mit Wirkung für die Synagogengemeinden von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gestellt werden.

Soweit die Übertragung erfolgt, treten die Landesfinanzämter und die Finanzämter an die Stelle derjenigen nach den bisherigen Gesetzen berufenen Behörden, deren Aufgaben bei der Verwaltung der an die Synagogengemeinden zu leistenden Abgaben sie wahrzunehmen haben.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 17. Dezember 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

(Nr. 12207.) Gesetz über den Sitz des Landeskulturamts für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. Dezember 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das durch Gesetz über die Errichtung neuer Landeskulturämter vom 25. November 1920 (Gesetzsamml. S. 619) errichtete Landeskulturamt für die Provinz Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in Schleswig.

§ 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 22. Dezember 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

(Nr. 12208.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der Verwaltung der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft. Vom 27. Dezember 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Bis zur Abwicklung der durch den Friedensvertrag von Versailles für die Westpreußische Landschaft und die Neue Westpreußische Landschaft geschaffenen Verhältnisse wird die Geschäftsführung dieser Landschaften einem aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat übertragen, welcher durch den I. Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt wird. Dieser ernennt nach Bedarf für die Mitglieder des Verwaltungsrats Stellvertreter.

Die Vorschriften des Reglements der Westpreußischen Landschaft über die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung zu den Ämtern des Generallandschaftsdirektors und der Generallandschaftsräte sowie über die Dauer ihrer Amtszeit und über die Folgen des Zusammentreffens mit einem anderen landschaftlichen Amte finden auf den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter keine Anwendung.

Der Senat kann den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter aus wichtigen Gründen aus ihrem Amte entlassen.

Der Verwaltungsrat hat allgemeine Bestimmungen darüber zu treffen, von welchem Mitgliede der Vorsitzende in Behinderungsfällen zu vertreten ist, und in welcher Reihenfolge die Stellvertreter einzuberufen sind. Die Beschlüsse treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Regierung zu Marienwerder in Kraft.

§ 2.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden des Senats mittels Handschlags an Eides Statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes verpflichtet.

Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertretern ist über ihre Ernennung eine urkundliche Bescheinigung zu erteilen, welche bei Beendigung des Amtes dem Senate zurückzureichen ist.

Der Senat ist befugt, die dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertretern von der Westpreußischen Landschaft zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigungen festzusetzen.

§ 3.

Der Verwaltungsrat übt, sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, sämtliche nach dem Reglement der Westpreußischen Landschaft und dem Statute der Neuen Westpreußischen Landschaft nebst deren Änderungen und Ergänzungen der Generallandschaftsdirektion der Westpreußischen Landschaft sowie den Engeren Ausschüssen und den Generallandtagen beider Landschaften zugewiesenen Geschäfte, insbesondere deren Rechte und Pflichten, an Stelle dieser landschaftlichen Organe aus. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zu Beschlüssen, die der Verwaltungsrat an Stelle der Generallandtage faßt, ist die Anhörung der Kreistage nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat die Befugnisse des Generallandschaftsdirektors.

Soweit in den Satzungen anderer Körperschaften den genannten Organen einer der beiden Landschaften Rechte oder Pflichten zugewiesen sind, gehen diese auf den Verwaltungsrat, soweit solche dem Generallandschaftsdirektor zugewiesen sind, auf den Vorsitzenden des Verwaltungsrats über.

§ 4.

Die den Engeren Ausschüssen nach dem Reglement der Westpreußischen Landschaft und dem Statute der Neuen Westpreußischen Landschaft zustehenden Rechte und Pflichten der Kassen- und Rechnungsprüfung sowie der Erteilung von Entlastungen werden einem aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuß übertragen. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nach Bedarf Stellvertreter zu ernennen. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat als Vorsitzender, Mitglied oder Stellvertreter angehören. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 5.

Zwecks Befriedigung der Ansprüche der Inhaber von Pfandbriefen der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft, und zwar von Pfandbriefen jeder Art, kann der Verwaltungsrat verfügbare Bestandteile aller Fonds der Landschaften ohne Rücksicht auf deren Zweckbestimmung verpfänden.

§ 6.

Die im Gesetze vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen für die Westpreußische Landschaft und die Neue Westpreußische Landschaft im Amtsblatte der Regierung zu Marienwerder.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 27. Dezember 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

(Nr. 12209.) Gesetz, betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Gesetze über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten vom 29. April 1920 (Gesetzsamml. S. 155) und vom 10. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 540). Vom 29. Dezember 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten vom 29. April 1920 (Gesetzsamml. S. 155) und im Artikel II Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Änderung des vorgenannten Gesetzes, vom 10. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 540) werden die Worte „31. Dezember 1921" durch die Worte „31. März 1922" ersetzt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 29. Dezember 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. v. Richter. Wendorff. Siering. Hirtsiefer.

(Nr. 12210.) Verordnung, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Werden, Mülheim (Ruhr) und Essen. Vom 12. Dezember 1921.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 59) und des Artikel 82 der Verfassung des Freistaats Preußen verordnet das Preußische Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Dem Amtsgericht in Essen werden zugelegt:

a) unter Abtrennung vom Amtsgericht in Werden der durch das Gesetz vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 59) mit dem Stadtkreis Essen vereinigte Teil der früheren Landgemeinde Bredeney;

b) unter Abtrennung vom Amtsgericht in Mülheim (Ruhr) der Bezirk der früheren Landgemeinde Haarzopf.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1922 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing. v. Richter. Wendorff. Siering. Boelitz. Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juni 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Pommern für den Bau einer Wasserkraftanlage an der Stolpe bei Klaushof im Kreise Stolp, durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 33 S. 190, ausgegeben am 13. August 1921;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. September 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Greifenhagen, G. b. m. H. in Berlin, für den Bau der Anlagen zur Ergänzung, Umformung und Fortleitung elektrischer Energie innerhalb des Stadtkreises Greifenhagen, durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 42 S. 321, ausgegeben am 15. Oktober 1921;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. September 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Kammin, G. m. b. H. in Berlin, für den Bau der Anlagen zur Ergänzung, Umformung und Fortleitung elektrischer Energie innerhalb des Stadtbezirkes Kammin, durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 42 S. 322, ausgegeben am 15. Oktober 1921;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Oktober 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Altdamm, G. m. b. H. in Berlin, für den Bau der Anlagen zur Ergänzung, Umformung und Fortleitung elektrischer Energie innerhalb des Stadtbezirkes Altdamm, durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 43 S. 329, ausgegeben am 22. Oktober 1921;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Oktober 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Sorau für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Mulknitz über Weißagk bis an die Kottbuser Kreisgrenze, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 44 S. 235, ausgegeben am 5. November 1921;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Oktober 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Tuchfabrik Gustav Avellis in Forst i. L. für die für ein zu errichtendes Heizkraftwerk erforderliche Verlegung von Dampf- und Wasserrohren sowie von Stark- und Schwachstromkabeln, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 44 S. 235, ausgegeben am 5. November 1921;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Oktober 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Söhlde, G. m. b. H. in Söhlde, Kreis Marienburg i. H., für den Bau von Anlagen zur Fortleitung elektrischer Energie innerhalb der Gemarkung Söhlde, durch das Amtsblatt der Regierung in Hildesheim Nr. 45 S. 241, ausgegeben am 12. November 1921;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Oktober 1921, betreffend die Genehmigung der von dem Provinziallandtag der Provinz Schleswig-Holstein am 18. März 1921 beschlossenen Änderung des Statuts der Landeskulturrentenbank für die Provinz Schleswig-Holstein, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 52 S. 408, ausgegeben am 10. Dezember 1921;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Oktober 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Brockensen im Kreise Hameln für die Erweiterung ihres Friedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 48 S. 238, ausgegeben am 26. November 1921;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Oktober 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staßfurter Licht- und Kraftwerke-Aktiengesellschaft in Staßfurt für den Bau einer Hochspannungsleitung von Uellnitz nach Staßfurt, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 46 S. 328, ausgegeben am 12. November 1921;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. November 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Berlin-Halberstädter Industriewerke-Aktiengesellschaft in Halberstadt für ihre Erweiterung, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 46 S. 327, ausgegeben am 12. November 1921;

12. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. November 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Nienburg für den Bau einer elektrischen Hochspannungsleitung und der dazu gehörigen Niederspannungsleitungen auf der linken Weserseite des Kreises Nienburg, durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 48 S. 238, ausgegeben am 26. November 1921;

13. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. November 1921, betreffend die Ausdehnung des der Stadt Uerdingen am 18. Juni 1914 für den Bau ihrer Industriebahn verliehenen Enteignungsrechts auf den mit einer teilweise veränderten Linienführung auszuführenden Bau der Bahn, durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 48 S. 465, ausgegeben am 3. Dezember 1921;

14. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. November 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bitburg für den Bau einer elektrischen Überlandleitung im Kreise Bitburg, durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 49 S. 217, ausgegeben am 3. Dezember 1921;

15. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. November 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landelektrizität, G. m. b. H. in Halle a. S., für den Bau einer Hochspannungsleitung von Stendal nach Salzwedel, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 49 S. 346, ausgegeben am 3. Dezember 1921;

16. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. November 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Märkische Elektrizitätswerke-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau der Anlagen zur Leitung und Verteilung des von dem der Gesellschaft gehörigen Elektrizitätswerk erzeugten elektrischen Stromes innerhalb des links der Oder belegenen Teiles des Kreises Grünberg, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 50 S. 381, ausgegeben am 10. Dezember 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.